

Keine Sternstunde des Rechts – Die Nürnberger Prozesse und die Rechtswirklichkeit

Die deutsch- und englischsprachige Literatur über die Nürnberger Prozesse, insbesondere über den sogenannten Hauptkriegsverbrecherprozeß, ist mittlerweile Legion. Man ist daher geneigt zu fragen, ob es überhaupt noch einer neuen Publikation bedarf. Und schon der Titel macht stutzig, da doch in den letzten beiden Jahrzehnten die Tribunale – erinnert sei an die medienstarke Eröffnung des Memoriums Nürnberger Prozesse im deshalb weltbekannten Nürnberger Justizpalast – als Meilenstein des Völkerrechts lauthals gepriesen wurden. Da erscheint die Verneinung einer „Sternstunde“ als geradezu provokativ. Indes: das *opus* aus der Feder des Nürnberger Rechtsanwalts und Militärhistorikers Rainer Thesen stellt keineswegs die gewaltige organisatorische und juristische Leistung in Frage, die darin bestand, in den Jahren 1945 bis 1949 historisch es erstmals zu unternehmen, Verbrechen gegen den Weltfrieden und gegen die Menschlichkeit im Weg des Strafrechts anstatt der Rache zu ahnden. Aber: Thesen betrachtet alles – vor dem Hintergrund zweier Jahrtausende europäischer Geschichte – auch unter dem Gesichtspunkt, was die Sieger von 1945 sich ihrerseits zuschulden kommen ließen, und zwar vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg. Und da gibt es in der Tat in Menge und Qualität bemerkenswert Vergleichbares. Dabei ist Thesen weit davon entfernt, die Barbarei des NS-Regimes in Abrede oder zur Aufrechnung zu stellen. Aber er bürstet vermeintlich Feststehendes immer wieder gegen den Strich. Sehr ins Detail gehend – und durchweg auf der Basis eigener Recherchen in Archiven und Bibliotheken – setzt der Autor sich beispielsweise sehr gründlich mit der Frage auseinander, ob man überhaupt neues Recht schaffen musste (beispielsweise das Londoner Viermächteabkommen vom 8. August 1945 für den Hauptkriegsverbrecherprozess oder das Kontrollratsgesetz Nr.10 vom 20.12.1945 für die zwölf Nachfolgeprozesse gegen Militärs, Mediziner, Juristen u.a.), oder ob man juristisch korrekt anhand des bestehenden deutschen Strafrechts mit den deutschen Kriegsverbrechern auch „zurechtgekommen“ wäre und viele Kontroversen vermieden hätte. Die Problematik eines raschen Verfahrens (Vorgabe im Statut für die Gerichte) und die (de facto) Beschränkung der Verteidigung werden ebenso erörtert, wie die Themenkreise „Handeln auf Befehl“ und „Befehlsnotstand“ der Militärs, oder „Täterschaft und Teilnahme“. Insgesamt sieht der Autor mit fundierten Argumenten in vielerlei Hinsicht im Judizieren der alliierten Gerichte einen allgemeinen Bruch mit europäischen Verfassungstraditionen.

Über das eigentliche Thema hinausgreifend sind die Kapitel fünf („Verfahren gegen NS-Täter vor deutschen Gerichten“), sechs („Geburtsstunde des Völkerstrafrechts?“) und sieben („Der Hauptkriegsverbrecherprozeß nach deutschem Recht“). Gerade in diesem Teil seines Buches (S. 170 bis 245) zeigt Thesen sprachlich und inhaltlich anhand der Schilderung von vielen Ereignissen rund um den Globus zeitlich vor und nach den Prozessen eine stupende Fähigkeit, abseits der üblichen Schilderungen das ganze Thema juristisch und historisch neu zu überdenken. Insbesondere in Kapitel 5 wird das Anliegen des Autors deutlich, der heutigen Generation aufzuzeigen, wie trotz der damaligen, heutzutage unvorstellbaren Unzulänglichkeiten im ersten Jahrzehnt nach Kriegsende die damalige Juristengeneration sich an die Bewältigung des NS-Unrechts im Weg des Strafrechts heranmachte. Und dem nicht selten gehörten Vorwurf, man habe damals wenig oder zu wenig getan, steht immerhin die Tatsache entgegen, daß „deutsche Stellen“ damals kraft Besatzungsrechts bis zum sog. Überleitungsvertrag vom 5. Mai 1955 überhaupt nur das Unrecht gegenüber deutschen Staatsbürgern verfolgen durften. Thesen kommt dabei zu Ergebnissen, die einen unbefangenen Leser zum Grübeln bringen („So kann man

manches auch sehen!“). Nimmt man alles in allem ist das Buch, das überdies gut lesbar geschrieben ist, insbesondere deshalb empfehlenswert, weil der Verfasser sich immer auf Fakten und Dokumente stützt und bei deren Wertung sich stets um Objektivität in der Beurteilung des Geschehens und des Handelns beider Seiten, der Sieger und der Mächtigen des NS-Regimes, bemüht. Es ist keine einfache Kost, die Thesen vorlegt, aber das Sich-Durchhackern durch 258 Seiten ist der Mühe wert.

Rainer Thesen, Keine Sternstunde des Rechts – Die Nürnberger Prozesse und die Rechtswirklichkeit, Osning Verlag Bielefeld und Garmisch 2017, 24.- Euro

Präsident des Landgerichts a.D. Prof. Dr. jur. Klaus Kastner